



Erneuerte Regeln

der am Tage Bernhard 1769

du Rotha

gestifteten Bienengesellschaft.

I. Pedes Mitglied will allen Fleis anwenden, den Bienenftand empor zu bringen und des= wegen ber besten Behandlung ber Bienen in Unsehung ihrer Dahrung, Wartung, Krankheit und Feinden; ber beffen Behandlung bes Honig und Wachses und mancherlen Vortheilen und Geheimniffen in der Bienenzucht nachspuren; darüber allerlen Berfuche an= ftellen; Die Bermehrung ber Bienenstocke insonderheit auch durch die schone Kunst des Ablegens beforbern; Die gesammelten sichern Erfahrungen ohne hinterhalt und Gigennug entweder in einer formlichen Albhandlung oder mundlich mittheis len; die Fragen, welche in und außer ber Berfammlung aufgeworfen werden, entweder fo gleich beantworten ober in Ueberlegung neh: men.

Jedes Mitglied soll mit dem ansbern in liebreicher Uebereinstimsmung leben, des andern Rußen bes sördern und allen Schaden bestmögslichst verhüten. Und besonders solsten die ältern Mitglieder verbunden seyn, den jüngern mit Nath und That beyzustehen, auch andere ers muntern, sich der Vienenpstege zu unterziehen, alles zur Ehre Gottes und dem Rußen des Vaterlandes.

Gesellschaftliche Bienenstöcke; zu deren Anschaffung ein außerorzbentlicher Beytrag von 6 und mehr Groschen geschehen, sollen deszwegen stets unterhalten werden; damit man

a) allerley nühliche Versuche ans stellen könne, die vor jedes eins zelnes Mitglied zu kostbar und zu gefährlich ausfallen würden, und im Stande fen.

b) um

b) um einen billigen Preis bedürftigen Mitgliedern mit Futterhonig, und Unglücklichen, die um alle ihre Stocke gekommen sind, mit neuen Stocken zu helfen.

Reiner will Raubbienen leiben ober fonft Gelegenheit geben, daß feine Bienen beraubet werben, weil es ausgemacht ift, daß mehrentheils der Besiter daran Schuld ift, daß fein Stock beraubet worden. mit aber ein raubender Stock und Die Ursache der Rauberen entdeckt und allem Unheil abgeholfen werde; fo foll der leidende Theil unterfuchen, ob er durch ungeitiges Rut: tern, burch Berklecken bes honigs, burch allzugroße und allzuviele Kluglocher an ber Rauberen Schuld habe, oder sein Stock zu schwach oder wei= ferlos fen, und wenn er nichts von dem allen findet: so soll ihmerlaubt fenn, sowohl durch das Bestreuen der Raubbienen mit Kreide oder Alsche, die Rauber zu zeichnen, als auch in Bereinigung mit andern Gliebern fren und ungehindert ben eines jeden Bienenstande Diefelben autzusuchen. Und jeder Bienenbater auf beffen Stanbe ein Rau: ber angetroffen worden, soll in christlicher Liebe sogleich die Unarten der Räuber zu verbessern suchen, und wenn alles nichts hilft, sich willig sinden lassen, seinen Stock entweder an einen fremden Ort zu versetzen, oder schlechterdings zu tödten. Wer darwieder handelt und alle brüderliche Warnungen in den Wind schlägt, soll zum Ersatz angehalten, oder nach Gelegenzheit ben seiner Obrigkeit verklagt werden.

5

Die Mitglieder versprechen feine um Bartho omai schon schlechte Stocke zu behalten, weil sie und wohl ohne Hofnung mit allauvier lem Honigverluste gefüttert werden mußten, doch auch nicht die Bienen zu todten; sondern entweder zu guten Stocken zu schlagen, ober weisellosen Stocken zu helfen, oder die zu todtenden Bienen durch einen Umlauf den Mitgliedern anzubieten. Um Diefer Endzwecke willen schlage man zur Schwarmzeit nur etwa eis nen oder ben andern schwachen Schwarm allein, die übrigen schwachen schlage man doppelt zusammen, ober jage sie, wenn man sie zwor in einem Siebe gebadet, ben 2Bets fer heraus gesuchet, und sie sich ge fommert, wieder zu ihren Mutterstock.

6. Jedes

6

Redes Mitalied, besonders wenn es ein Garten : ober Reldbefiger ift, macht fich verbindlich, vor die Bie: nen etwas zu faen, namlich Wicken, Winter : und Sommerrubsen, ben 2) Indianischen Delbaum, Senf, Mohn, Sanf, b) Sibirische Bie: nenfresse, Melisse, Salven, Thy: mian, c) Beideforn und besonders Die Anpflanzung bes Schießbeerholzes und Kaulbaums in Secken, bes Cornelius Rirschbaums, ber 4) Linden, Kichten, Ruftern, Roffeastanien, des Abornbaums, Lerchenbaums, .) Sibirischen Erbsenbaums, bes 6 Birginis scheit Acacienbaums, 8) des wilben Delbaums, Der Palmweiden, ber Pappeln, des gelben Lacks und Spargels h) zc. mit bem allererfinn= lichsten Rleisse und ununterbroches nen Gifer zu beforbern, auch meh: rere liebreich dahin zu vermogen, daß sie gemeine Sache machen und ben Bienen bom Fruhlinge an, bis in den spatesten Berbst ihre Rabs rung verschaffen helfen. Und ba= mit man zuverläßig erfahre, was für nahrende Bluten vor unsere Bienen wir in unfern Gegenden haben, zu welcher Zeit Mangel einfalle und wenn wir den Bienen vornamlich zu Gulfe fommen muffen;

so will jedes Mitglied bas einige Jahre herumzugehende Diarium durch allerlen angemerkte Namen von den zu jeder Zeit vorhandenen Blüten zu bereichern und wenn es die Blüten nicht kennet, ben Kräuterkundigen mit Vorzeigen des blübenden Gewächses den Namen zu erkundigen, sich angelegen sehn lassen.

- a) Der Jud. Delbaum ist von dem Sommerrübsen gar nicht oder wenig untersschieden. Er wird mit ihm zu einer Zeit gesäet, blühet aber 3 Tage später auf. Etwas setter und länger scheint er jedoch als der Sommerrübsen zu werden.
- b) Die Sib. Bienenfresse wird im Früsjahre gefäet und dann wie Sallat verpflanzt. Man schneidet sie bis auf die Wurzel ab, und braucht sie zu Suppen, zu Krautsallaten, auch benm gescharbten Roble. Sie dauert die härtesten Winter aus, blübet aber das erste Jahr nicht. Ihre Blüte fällt in den Man. f. 3te Samml. der Oberl. Bienengesellschaft p. 71.
- c) Die Bienen halten auf dem heibekorn eine reiche Erndte, besuchen es aber nur des Bormittags. Die frühere und gang späte Aussaat scheint in den Gegenden, wo Sommerrübsen erbauet wird, die bequemste zu senn. Man säet das heibekorn zum reif werden, um die Tage Urban und Medard, auch etwas später.

Die gang fpate Gaat, welche man auf ben abgemäheten und fo gleich umgeacherten Kornfeldern verrichtet, verschafft nicht nur bor die Bienen eine fpate Rabrung; fondern auch por bas Mindvieh, ju einer Zeit, wo man nichts als Rrautblatter hat, eine gute fpate Rutterung. Uebrigens fann man auch im Man und Junius ein Mangfutter an Safer, 2Bi= chen, Erbfen und Beibeforn faen. Rlee gewohntes Mindvieh wird anfanglich bas Seibefornfutter verachten, in furgen aber es willig genugen. fommt auf Proben an, ob nicht ber Genf nach bem erstmaligen Egen reichlich mit barunter geftreuet, wegen feiner oligten Schooten, ein nutliches grunes Sutter fenn mochte?

- d) Siehe D. Glebitschens Bienenstand ber Mark Brandenburg, p. 100. 128. 153. 276. Fischers Schreiben an seine Landsleute, p. 67. 105. 150.
- e) Der Sib. Erbsenbaum trägt, wenn er über 3 Jahr alt ist, vor Menschen und Bieh, außer der Blite vor die Bienen, nüpliche Erbsen. S. Jnt. Bl. 1768. p. 436. Elebissch p. 279.
- f) Die Birg, Acacia ober Ufteracacia beschreibt Gleditsch p. 279. und Hr. Forster Rochne unter den 7. schnellwachsenden Holzsorten im Leipz. Jut. Bl. 1770.
  p. 280. 1767. p. 423.
- g) Bom falschen Delbaume schreibt Gleditsch P. 278. er sen der Ziziphus alba Colu mellae, welchen er wegen der Menge

bes honigs ben bewährteften Baum nennet.

h) Bon bem Myagro perenni, (Ctauben: botter, Staudenhedrich); Braffica orientali; Buniade orientali (perennirenden Turk. Seberich); Turk. Scharlen, movon Bluten und Blatter wieder die rothe Rube bienen; bem Melilotto, ober Sonigflee; Gib. Beideforne zc. werden die Proben beweisen, wie die Bluten ben und vor die Bienen ju nugen find. Es fommt auch auf Proben an, ob es nicht rathfam fen, einzelne Beete von Fenchel, ber fruh und nach dem Abschneiden immer wieder wachft, bier und ba gu faen? Er wird als eine gute Diebfütterung empfobs Ien. G. Preisfchr. von ber Ginrichtung einer haushaltung, Lpg. 1761. p. 703. Bon dem Dugen funftlicher Wiefen por Die Bienen, f. Runft, fich burch ben Ackerban zu bereichern. Augsp. 1763. P. 110.

Die Gesellschaft will zwen Hauptsconvente halten, den ersten Mittswochs nach Oftern, gleich nach 12 Uhr; den andern den Sonntag nach Bartholomäi gleich nach gesendigten Gottesdienste, an welchem besonders die Bestandtabellen von den gesammten Bienenstöcken der Gesellschaft berichtiget werden. Ausserden können noch mehrere dergleischen gehalten werden, wo die nähessten Mitglieder zusammen kommen.

8. Die

2

Die Convente sollen nach der Reihe, vornämlich in Rotha, gehalten werden, wenn nur der Gessellichafteine bequeme und geräumliche Stube eingeräumet werden kann. Es nuß aber allemal ben dem vorhergehenden Convente, oder durch einen Umlauf ausgemacht werden, wo und ben wem die Gesellschaft zur sammen komme.

9.

Eine jedesmalige Zusammenkunft soll mit einer erbaulichen und nützlichen Mede oder Poeste eröfnet werden. Und dann soll jedes Mitglied etwas vorzutragen, berechtiget sen und mit Fleis drauf denken, wie es sich der Gesellschaft durch eine nöthige Frage, getrene Beantwortung, merkwürdige Anzeige, nüßlichen Borschlag und dergleichen, verbindlich machen möge. Man will beswegen jeden Convent bem Schluß der Versammlung eine orz dentliche Umfrage halten.

10.

Jeber verspricht zu einer gesellsschaftlichen Casse jährlich einen Bentrag von vier Groschen zu entzichten, und benselben, ohne daß Reste eingeschrieben werden durfen,

bor ober am erften Convente, gang ober halb, in eigner Person oder durch ein Mitglied oder in Briefen zu überliefern. Wer es verabiaumt, verfällt in eine willkufrliche Strafe. Wer in die Gesellschaft tritt, giebt das erfte Jahr außer den vier Groschen, noch zwen Groschen Gin: schreibegeld, und wie jedes von den ersten Mitgliedern frenwillig 6 - 16 Gr. zu Unschaffung gesellschaftlicher Bienenstocke bengetragen; so wird sich auch jedes neues Mitglied bers gleichen frenwilligen Abtrag von wenigstens feche Grofchen das erfte Sahr gefallen laffen. Wornehmen Gonnern und Freunden, benen der Berr Muth und Rraft gegeben, eine gemeinnugige Sache zu befordern, giebt man feine Borschriften. Man wird ihre gnadige und liebreiche Sulfe, ber man zu Ausführung einer großen Plantage besonders bedarf, jedesmal mit unterthänigsten und schuldigften Danke erkennen.

II.

Die nahen Mitglieder verspreschen den öffentlichen Zusammenkunften allemal personlich benzuwohnen. In dem Fall, wenn sie krank sind, oder sie ein anders wichtigers Geschäfte abhalt, wollen sie durch ein anders Mitglied sich entschulz diaen

bigen und durch dasselbige ihre Benträge berichtigen lassen. Können entfernte Mitglieder bisweilen anwesend seyn; so wird sichs die Sesellschaft zur Ehre und Vergnügen anrechnen. Unterdessen wird man ihre Abhandlungen und Briefe alles mal an statt ihrer Personen annehmen.

12.

Aus der Casse wird die Gesellschaft an jedem Hauptconvente, zu welchem die ganze Gesellschaft einz geladen worden, nothdurftig verpflegt. Rommen die allernähesten Witglieder alleinzusammen; sozahlt jeder von den Anwesenden pro rata. Der Geld Urberschuß soll zu allerhand der Gesellschaft nüglichen Büschern, Sachen und zum Brieswechssel mit auswartigen Bienenfreunden und Gönnern angewendet werden.

13.

Die Gesellschaft bestehet aus Bies nenbesitzern, Bienenfreunden und allen solchen hohen und niedern Personen benderlen Geschlechts, welche sich, zum Besten des Vaters landes, zu Unterstützung unserer gemeinnußigen Absichten mit uns liebreich verbinden wollen. Besonders sollen uns die vornehmsten und

ansehnlichsten Wirthe und Feldbefiger, die erfahrensten Naturkundigen und Kräuterkenner als Mitglies
der willkommen seyn und man wird
von allen diesen die Vornehmsten
als Ehrenmitglieder auf und annehmen. Man schließt niemanden
auch nicht die allergeringsten ans,
welche sich nur nicht durch Trunkenheit, Spielen, Fluchen, Schwören 2c. zu gesellschaftlichen Banden
selbst unfähig machen.

14.

Da es ju Aufrechthaltung ber ge: sellschaftlichen Ordnung nothig gewesen, gewissen Mitgliedern bes sondere Pflichten aufzutragen; fo hat man deswegen einen resp. herrn Director, einen Senior, einen Secretair, einen Oberalteften und vier Aelteste ermablet, welche alle der Gesellschaft ohnentgeldlich zu dienen versprochen haben. Doch find von diesen ohnentgeldlichen Diensten Die Abschriften ber gefell: schaftlichen Ubhandlungen auszuneh: men, welche billig besonders zu vers guten find. Alle diefe von der Gesellschaft erwählte Personen sigen ben den Conventen benfammen und wenn etwas anzuschaffen ift, Rlagen abzuthun, oder andere Angele= genheiten auszumachen find; fo werden werben sie juerst, und darnach die übrigen, von dem Secretair, der auch die Sache vorzutragen hat, um ihre Mennung betragt. Und da soll es denn auch nach dem Sprichtworte gehen: die meisten Stimmen gelten. Will jemand, der neunten Negel gemäß, sonst etwas der Gesellichaft vorgetragen wissen; so mache er es vor dem Convent dem Secretair mundlich oder schriftlich bekannt, da es denn von ihm anzgenommen und gehörig vorgetragen werden soll.

Die Gesellschaft halt sich ein Kaupt und ein Dandbuch, welsche vom Secretair gesühret werden. In das Hauptbuch werden die Reseln, die Ramen, Abhandlungen, die Bestandtabellen von den Biernensöcken der Gesellschaft, die jerdesmalige Anzahl der Mitglieder und die Rechnungen reinlich eingestragen: das Pandbuch dient darzu eins und das andere gleichsam nur verloren anzumerken.

Die Rechnungen werden von dem Secretair einmal dem resp. Beren Director und einmal den Aeltesten zur Untersuchung übergeben, welche benn die Nichtigkeit berfelben mit ihrer Unterschrift besträftigen und sie zum Einschreiben bem Secretair zuruck geben.

et . The painting resident design stee

Der Secretair unterhalt übers diß auf Rosten der Gesellschaft mit auswärtigen Bienenfreunden † eine briefliche Unterredung und behalt den jedesmaligen Geld Ueberschuß so lange ben sich, als von der Gesellschaft nicht ein-anderer Schluß gefasset wird.

7 Die Abbreffe ift ben bem Kanfmanne herrn Martini ju Leipzig in ber hannstraße, neben ber goldenen Gans.

18.

Wer in die Gesellschaft treten will, muß sich entweder vor dem Convent beym Secretair mündlich oder schriftlich melden, oder er muß am Convente bey der Versammlung erscheinen. Jeder schreibt sich ins Hauptbuch, wo möglich, selbst ein und erhält in demselben die Stelle, wie er sich gemeldet hat, so wie die guerst eingetretenen eingeschrieben sind, nachdem sie früher oder später Bienendäter geworden. Wer die Gesellichaft verlassen will, und zeiget es nicht vor einem Hauptconspente

vente an, ist verbunden, den ordentlichen Beytrag noch zu entrichten, und hat nach diesen keine weitere Forderungen an die Gesellschaft zu machen. Wenn ein abgegangenes Mitglied wieder eintreten will, so kauft sichs mit vier Groschen aufs neue ein. Wenn ein Mitglied stirbt; so wird auf Verlangen einer von den Erben oder die Wittwe ohne Einschreibegeld und den außerordentlichen Benfrag zu leisten, als Mitzglied angenommen.

19.

Die Gesellschaft behält sich vor, diese Regeln zu vermehren oder zu vermindern, nachdem sie etwas vor besser oder nüßlicher besinden wird.

Gegeben zu Rotha am andern Convente den 26 Aug. 1770.

sein Secretair einemal dem refer

Status gundanjanasi din unikatalis

Im Namen bes Herrn Direct, und vor mich:

Och Rechnungelt twerden von find, washem fie feidler voor froter

Johann Wilhelm Köllner, Instit. hiesssigen Orts.

Johann Adam Bernhard, P. der Gessellschaft Sen.

M. Christian Friedrich Martini, Diac, der Gesellschaft Secr.

Johann Adam Koch, Oberältester.

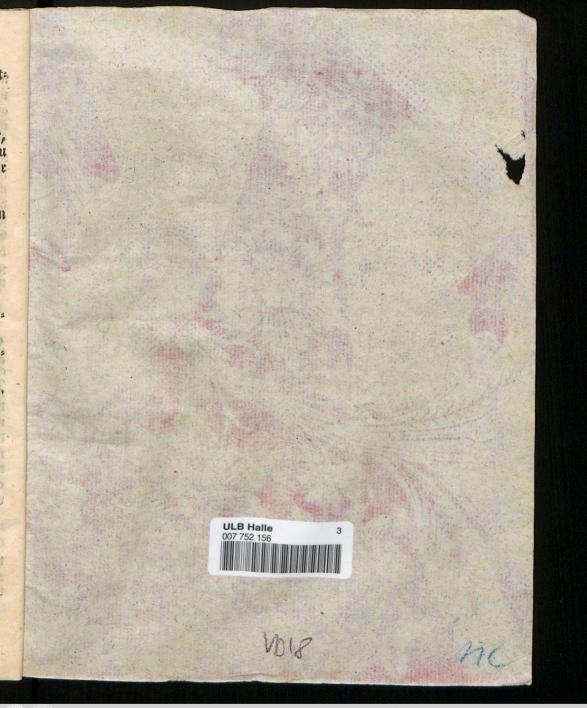
Joh. Fr. Mäller,

Joh. Gottlob Haßler,

Joh. Gotthelf Jungmann,
Christian Fr. Friedel,

eright of major von sincer Sompton.

Simpl









## Black euerte Regeln er am Tage Bernhard 1769 3/Color zu Rötha teten Bienengesellschaft. White Redes Mitglied foll mit bem an-13 bern in liebreicher Uebereinstimwill allen Rleiß Magenta mung leben, des andern Rugen been Bienenstand forbern und allen Schaden bestmogingen und des= lichft verhuten. Und besonders folebandluna der ng ihrer Nah- len die altern Mitglieder verbunden Krankheit und senn, den jungern mit Rath und Red 10 n Behandlung That benjustehen, auch andere ers muntern, fich ber Bienenpflege gu chses und man= und Geheim= unterziehen, alles zur Ehre Gottes 6 nzucht nachspu: und dem Rugen des Baterlandes. n Versuche an= Yellow hrung ber Biet auch durch die Gesellschaftliche Bienenstocke Ublegens befor= zu deren Anschaffung ein außeror= ten fichern Er: dentlicher Bentrag von 6 und mehr nterhalt und Gi= Groschen geschehen, sollen dess einer formlichen wegen stets unterhalten werden: undlich mittheis damit man welche in und a) allerlen nugliche Versuche ans ilung aufgewors stellen konne, Die vor jedes eins ber so gleich be= zelnes Mitglied zu foffbar und gu leberlegung neh: gefährlich ausfallen wurden, und im Stanbe fe b) um